

Österreichische Webanalyse

Statuten in der Fassung 18.Juni 2020

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichische Webanalyse". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Messung der Verbreitung von Angeboten im Internet im Auftrag der Angebotsinhaber sowie die auf dieser Messung basierende Beschaffung, Bereitstellung und Veröffentlichung von vergleichbaren und objektiv ermittelten Unterlagen über die Verbreitung von Angeboten im Internet (ÖWA-Messung).
- (2) Der Verein handelt stets im Interesse aller Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern, irgendwelche Leistungen für einzelne Mitglieder tätigt der Verein nicht.
- (3) Aufgabe des Vereins ist ferner die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder bei Wettbewerbsverstößen gemäß § 14 UWG im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten aus Erhebungen des Vereins.
- (4) Die Förderung des Online-Marktes in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Online-Werbemarktes.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erstellung technischer Normen, Verhaltensnormen und Empfehlungen,
 - b) die Herausgabe von Informationsmaterialien aller, auch elektronischer Art für Benutzer und für die Öffentlichkeit, sowie die Durchführung von Untersuchungen.
 - c) die Nutzung von elektronischen und computergestützten Medien aller Art zur Information der Benutzer und der Öffentlichkeit,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen, internen Versammlungen, Diskussionsabenden und geselligen Zusammenkünften,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Firmen, Behörden und Einzelpersonen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und diesen fördern wollen,
 - f) die Gründung von sowie die Beteiligung an Firmen.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge zur Deckung der ihm zur Durchführung seiner Aufgaben anfallenden Kosten. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge obliegt der Generalversammlung.
 - b) Sämtliche Beiträge, die für die Durchführung der ÖWA-Messung und Zugriffskontrolle gem. § 2, Abs. 1 anfallen, sind von den Mitgliedern gesondert zu bezahlen und werden vom Vorstand des Vereins jährlich festgelegt.
 - c) Erträge aus Veranstaltungen,
 - d) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Dienstleistungen sowie den anderen in §3 (2) b) bis f) genannten Aktivitäten.

§4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein, die ein Werbeträgerangebot im Internet, eine Vermarktungsgemeinschaft von Werbeträgern im Internet, AdServer-, eine Werbeagentur, Werbungsmittlung, Werbeberatung betreiben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein, die Angebote im Internet betreiben jedoch nicht Mitglieder im Sinn des § 4 (2) sind oder werden können. Diese können die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in Anspruch nehmen.
- (4) Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft und Aufnahmeanträge zur Teilnahme an Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzubringen. Über diese entscheidet der Vorstand endgültig. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines gemäß der jeweils geltenden Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Richtlinien zu benutzen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder üben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung aus. Juristische Personen üben dieses Recht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Interessen des Vereins, die vor allem im § 2 definiert sind, zu fördern,
 - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Kostenbeiträge für Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines sowie verhängte Pönalezahlungen gemäß § 6 pünktlich zu entrichten,
 - die Bestimmungen der Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sowie die Richtlinien für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, was die Ehre und das Ansehen des Vereines, seiner Organe und Einrichtungen sowie die die Arbeit des Vereins und deren Ergebnisse beeinträchtigen oder herabsetzen könnten.

Ein Hinweis auf die Mitgliedschaft bei diesem Verein ist Mitgliedern, die einen Werbeträger betreiben, nur im Zusammenhang mit dem Werbeträger, dessen Zugriffe kontrolliert werden, gestattet.

Das Mitglied hat die ÖWA schad- und klaglos hinsichtlich aller Ansprüche zu halten, die gegen die ÖWA auf Grund der ÖWA-Meldungen dieses Mitglieds erhoben werden. Der ÖWA stehen entsprechende Regressansprüche zu.

§6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Grobe Verstöße gegen die Statuten bzw. die Richtlinien des Vereines oder verbindliche Vorstandsbeschlüsse können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Grobe Verstöße sind insbesondere:
 - a) Die Verletzung von wesentlichen Mitgliedspflichten gemäß § 5 (3); dazu gehört die richtlinienwidrige Verwendung von ÖWA-Daten und deren irreführende oder verfälschende Zitierung, wodurch sich das betreffende Mitglied einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber Mitbewerbern verschafft;
 - b) an sich geringere Verstöße als solche gemäß § 6 (2) a), sofern sie wiederholt oder beharrlich begangen werden.

- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
- die Abmahnung
 - die Verhängung von Pönalezahlungen
 - der Ausschluss.
- a) Bei einem erstmaligen Verstoß kann eine Abmahnung ohne weitere Sanktion erfolgen, wobei dem betreffenden Mitglied gleichzeitig für den Fall weiterer Verstöße die Verhängung von Pönalezahlungen, gegebenenfalls des Ausschlusses anzukündigen ist.
- b) Bei weiteren Verstößen können Pönalezahlungen verhängt werden, die
- bei erstmaliger Pönaleverhängung € 15.000,00
 - bei weiterer Pönaleverhängung € 30.000,00
- im Einzelfall nicht überschreiten dürfen.
Für den Fall eines weiteren Verstoßes ist jedenfalls der Ausschluss anzukündigen.
- Die Höhe der jeweiligen Pönalezahlung ist unter Würdigung der Schwere und der Beharrlichkeit des Verstoßes, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedes sowie der von diesem Mitglied geleisteten Beiträge (§ 3 (3)a) und b)) festzusetzen.
- c) Bei weiteren Verstößen kann der Ausschluss erfolgen (§ 7).
- (4) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand zuständig. Vor jeder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- Die Entscheidung ist dem Mitglied nachweislich schriftlich zuzustellen und nachvollziehbar zu begründen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu, die binnen vier Wochen beim Vorstand einzubringen ist. Hierüber entscheidet die Generalversammlung endgültig unter Ausschluss des Schiedsgerichtes. Dem betroffenen Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Darstellung seines Standpunktes zu gewähren.
- (6) Pönalezahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Entscheidung zu bezahlen. Sie sind an den Verein zu leisten und bilden materielle Mittel des Vereines.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist (*gültig ab 1.1.2021, bis dahin drei Monate*). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die ab dem Zeitpunkt der Kündigung bis zum endgültigen Austritt aus dem Verein bestehen.
 - b) durch Tod bei physischen und Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Bis zur Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (2) Ausgetretene, ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
- (3) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf eines Jahres einen Antrag auf neuerliche Aufnahme in den Verein stellen.

§8 Prüfungsergebnisse und Prüfungsmaterial

- (1) Der Verein haftet nicht für die von Mitgliedern in eigener Zusammenstellung vorgenommenen Veröffentlichungen des freigegebenen Datenmaterials.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Materials; § 14 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§10 Die Generalversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Generalversammlung, spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Kalenderjahres, am Sitz des Vereins vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder muss mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Generalversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Brief oder per E-Mail erfolgen; bei Einladung durch Brief ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens sieben Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich durch Brief oder per E-Mail an den Vorstand gelangt sein. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (3) Der Generalversammlung obliegt,
 - a) die Wahl und Enthebung des Vorstands,
 - b) die Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Änderung der Statuten,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Vermögens,
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) In der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Delegation des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch darf jedes Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten müssen mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zu allen anderen Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und sind daher in der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

- (8) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn diese von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.

§11 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand sind ordentliche Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter, wählbar. Erlischt eine Mitgliedschaft, ruht sie infolge eines Ausschlusses oder erlischt die Bevollmächtigung oder Tätigkeit des Vertreters eines Mitgliedes beim diesem, so endet automatisch die Vorstandsfunktion dieses Mitgliedes bzw. ihres Vertreters zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft, des Beschlusses auf Ausschluss oder der Beendigung der Bevollmächtigung oder Tätigkeit des Vertreters beim Mitglied.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwölf bis sechzehn Mitgliedern. Davon sind mindestens drei den Werbe- und Mediaagenturen vorbehalten.
- (3) Bis zu 16 Vorstandsmitglieder werden auf Grund von Wahlvorschlägen in der Generalversammlung von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vor der Wahl des Vorstands legt die Generalversammlung die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder für die jeweilige Funktionsperiode nach Gruppen fest. Die sodann gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, den ersten Vizepräsidenten, den zweiten Vizepräsidenten (hievon einer aus der Gruppe der Werbeträgerangebote, einer aus der Gruppe der Werbeagenturen), den Kassier, den Kassier-Stellvertreter, den Schriftführer und den Schriftführer-Stellvertreter.
- (4) Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, also auch nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und unterzeichnet gemeinsam mit einem Vizepräsidenten alle Urkunden, besonders jene, die den Verein verpflichten. Bei Gefahr ist der Präsident auch allein zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Der Kassier wird bei Verhinderung in allen Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (7) Einzelne Aufgabenbereiche können über Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführung übertragen werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können nur persönlich mitwirken. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung gilt für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach dieser Periode ist zulässig.
- (10) Zum Wirkungskreis des Vorstands gehören insbesondere
- a) Erstellung von Budgetvoranschlag und Rechnungsabschluss,
 - b) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
 - c) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung,
 - d) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
 - g) Erlassung der ÖWA Richtlinien und Kostenbeiträgen bzw. Gebühren für die Aufnahme in die ÖWA bzw. für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen der ÖWA, vor allem der ÖWA-Messung.
 - h) Bewertung von Prüfungsfragen,
 - i) Entscheidung über die Form der Veröffentlichung der ÖWA-Daten,

- j) Kooptierung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wenn die Zahl der durch die Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht ausgeschöpft ist oder wenn eine Vorstandsfunktion durch Ausscheiden oder Erlöschen (§ 11 Absatz 1) freigeworden ist; die Kooptierung endet mit der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes,
 - k) gegebenenfalls Bestellung eines Geschäftsführers und Entscheidung über weitere Anstellungen,
 - l) Beschlussfassung über Honorierung von Mitarbeitern.
- (11) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist vom Präsidenten jedenfalls dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner für diese Funktionsperiode festgelegten Mitglieder anwesend bzw. im Sinne des Abs. 14 vertreten ist. Sollte jedoch während der Funktionsperiode aus welchen Gründen immer der Vorstand nicht die für die Funktionsperiode festgelegte Zahl der Vorstandsmitglieder (auch nicht durch Kooptierung), jedoch die in den Statuten festgelegte Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern von 12 Mitglieder haben, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Vorstandssitzung tatsächlichen Vorstandsmitglieder (sohin mindestens 6 Vorstandsmitglieder) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und in der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt. Jedes durch die Generalversammlung gewählte bzw. gemäß Abs. 10 j) kooptierte Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13) Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse zu von ihm festzulegenden Fragen im Umlaufverfahren mittels elektronischer Post eingeholt werden können.
- (14) Im Fall der Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen/Beratungen des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder durch Stimmendelegation vertreten. Die Stimmendelegation ist vom delegierenden Vorstandsmitglied für den jeweiligen Termin dem Vereinssekretariat mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Nachbesetzung des Vorstandssitzes wirksam.
- (16) Der Vorstand erstattet in der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§12 Die Beiräte

Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen der Notwendigkeit auch einen Beirat/Beiräte für bestimmte Fragen berufen. Über dessen/deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand; der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer, denen die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel obliegt. Bei der Auswahl der Rechnungsprüfer ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese unabhängig und unbefangen sind. Die Rechnungsprüfer haben dem

Vorstand zu berichten. Der Vorstand erstattet in der Generalversammlung Bericht über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

- (2) Die Rechnungsprüfer sind wiederwählbar, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

§14 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der bei der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Dem Vorstand obliegt es, die Liquidation des Vereines durchzuführen und einen abschließenden Kassenbericht sowie einen entsprechenden Bericht der Rechnungsprüfer beizubringen.
- (3) Ein allfälliges Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

§15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 weiteren Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung entscheidet und es sich bei der Streitigkeit um keine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt.

Sofern es sich um eine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt, können die ordentlichen Gerichte auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens oder nach Ablauf der Sechs – Monate – Frist angerufen werden. Bei allen anderen vereinsinternen Streitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nur angerufen werden, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb der Sechs – Monate – Frist entschieden hat.